

Brandschutzordnung

Volkshochschule Arnsberg/Sundern
Werler Straße 2a
59755 Arnsberg

Stand: Oktober 2025

Erstellt durch:

SERVICE  werke

Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH
Lipporger Straße 26
59510 Lippetal

Vorwort:

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz in den Geschäftsstellen der VHS Arnsberg/Sundern. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung besteht aus 3 Teilen:

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich (auch nur vorübergehend) in den Gebäuden und auf dem Gelände aufhalten.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden aufhalten.

Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall.

Teil B ist einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Geltungsbereich:

Die Brandschutzordnung gilt für alle Geschäftsstellen der VHS Arnsberg/Sundern, Werler Straße 2a, 59755 Arnsberg in ungekürzter Form und regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der in den Gebäuden tätigen Personen und dient zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Alle Personen (Beschäftigte, Dozenten, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden. Dazu ist dem genannten Personenkreis die Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz, Aufenthaltsort und in der Arbeitsumgebung sowie über Gegenmaßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Verstöße können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bekanntgabe und Inkraftsetzung:

Die anwesenden Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und die laufende Überwachung der Brandschutzeinrichtungen ist der Betreiber (Leitung der Volkshochschule). Dieser wird in seinen Aufgaben durch die fest angestellten Dozenten (Lehrkräfte für BAMF-refinanzierte Sprachkurse) und die Brandschutzhelfer (Räumungsbeauftragten) unterstützt.

Der Betreiber muss die Brandschutzordnung den Beschäftigten/Dozenten bekanntgeben. Alle Beschäftigten/Dozenten müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend dem Objekt und danach mindestens jährlich über die Alarmierung auf dem Gelände, die Brandmeldeeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege sowie über das Verhalten im Brandfall informiert und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte unterwiesen werden.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mind. jährlich muss die Kenntnisnahme, über den Inhalt der Brandschutzordnung, durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A, B und C muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb **muss sie mindestens alle 2 Jahre** von einer fachkundigen Person **geprüft werden**.

Eine Weitergabe an Dritte ist verboten. Sollte dies notwendig sein, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber und Ersteller.

Veränderungen jeglicher Art sind nur durch den Ersteller zulässig.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B, C tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die bisherige Brandschutzordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Datum: 31.10.2025

Unterschrift:



a) Einleitung:

Diese Brandschutzordnung wird auf der Grundlage gesetzlicher Forderungen erlassen.

- Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle Beschäftigte, Dozenten, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher in den Gebäuden.
- Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein Brand gefährdet nicht nur ihre eigene Sicherheit, sondern auch die der Mitarbeiter und anderen Personen. Helfen sie daher bitte mit, die Volkshochschule Arnsberg/Sundern zu einem sicheren Ort zu machen.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096 in der aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes der Volkshochschule Arnsberg/Sundern erstellt.

Brandschutzordnung Teil A

b) Aushang im Gebäude:

Der Aushang gilt für Beschäftigte, Dozenten, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher. Die Brandschutzordnung Teil A wird an gut sichtbaren Stellen, vorzugsweise im Bereich von Gebäudeeingängen, Fluren, Treppenträumen usw. mehrfach in den Gebäuden ausgehängt. Sie beschreibt einen klaren und einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

Teil A der Brandschutzordnung ist im Anhang m zur Brandschutzordnung beigelegt.

Brandschutzordnung Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in den baulichen Anlagen aufhalten.

Dieser Brandschutzordnung **Teil B** nach **DIN 14096** ist der Brandschutzaushang Teil A nach **DIN 14096** vorangestellt und die Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben **Teil C** nach **DIN 14096** angehängt.

Diese Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb der Betriebsstätten im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen Regeln der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

c) Brandverhütung:

Aus Feuerschutzgründen ist der Umgang mit offenen Flammen, Feuer und offenen Zündquellen in den Gebäuden untersagt. Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten von Fremdfirmen sind im Freien durchzuführen. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten beachten!

Rauchen ist nur an den dafür zugelassen Orten außerhalb des Gebäudes gestattet. Im Gebäude ist ein generelles Rauchverbot.



Der vorbeugende Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung in vorgeschriebenen und gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, die in den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten festgelegt sind.

Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Beschäftigten/Dozenten haben dafür zu sorgen, dass Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien), aus den Räumen, insbesondere Fluren und Treppenträumen, entfernt werden. Abfälle sind an dafür vorgesehenen Abfalleinrichtungen zu entsorgen.

Nicht benötigtes Mobiliar und Dekorationsmaterialien sind in den dafür vorgesehenen Abstellräumen zu lagern.

Fremde Unternehmen haben bei Tätigkeiten in den Gebäuden die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften, technischen Regeln einzuhalten und die Hinweise der Brandschutzordnung zu befolgen und zu beachten.

Die Verwendung gasbetriebener und elektrischer Zusatzgeräte wie Heizstrahler, Rotlichtlampen, Heizlüfter, Tauchsieder aller Art, nicht thermostatgesteuerte Kochplatten, Heißwassergeräte und mit Propangasflaschen betriebene Geräte usw. ist nicht statthaft. Dienstlich zugelassene Geräte dieser Bauart dürfen nur unter ständiger Aufsicht und an den dazu vorgesehenen Stellen auf geeigneten Unterlagen betrieben werden.

Elektrische Geräte sind nach der DGUV Vorschrift 3 zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber.



Alle Geräte müssen das CE-Zeichen bzw. das GS-Zeichen tragen und aktuell nach den VDE Vorschriften geprüft sein. Die Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten. Der Abstand von brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m und in Strahlungsrichtung mindestens 1 m betragen. Die Geräte sind nach dem Gebrauch auszuschalten, der Netzstecker ist zu ziehen und das Gerät ist bis zum Erkalten zu überwachen.

Um einen Hitzestau zu verhindern, dürfen Lüftungsgitter von Geräten (z. B. Radio, Fernseher, Computer usw.) sowie Stecker und Netzgeräte, nicht abgedeckt werden. Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden. Treten während des Betriebes Mängel auf, sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass nicht benötigtes Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind (z. B. Kaffeemaschinen usw. sind auch die Netzstecker zu ziehen).

Das Abkleben, Abdecken oder eine sonstige Funktionsbeeinträchtigung von automatischen Brandmelder ist verboten. Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche u. ä.) sind dem Betreiber sofort zu melden.

d) Brand- und Rauchausbreitung:

Parallel zu der Entwicklung eines Brandes geht die Ausbreitung von Rauch und giftigen Gasen sehr schnell vor sich. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Die Gebäude sind in brandsichere Bereiche unterteilt. In diesen brandsicheren Bereichen sind Rauch- und Brandschutztüren eingebaut. Diese müssen stets geschlossen gehalten werden, damit nicht alle Rettungswege gleichzeitig verrauchen können. Hierdurch wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä.
verboten!



Brand- und Rauchschutztüren dürfen nur dann offengehalten werden, wenn sie bei Auftreten von Rauch automatisch schließen (z. B. mit zugelassenen und geprüften Feststellanlagen). Gewaltsames offen halten durch Keile, Blumenkübel oder Ähnliches ist untersagt (Straftatbestand nach § 145 StGB).

Die Öffnungen zur Rauchableitung (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) dienen zur Entrauchung von Gebäudebereichen wie z. B. Treppenträumen usw.



Bedienstelle Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Die Bedienstellen für die Öffnungen befinden sich allgemein am Zugangsbereich zu den zu Entrauchenden Bereichen und sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet.

Zugänge zu den Installationsschachttüren (z. B. Lüftung- und Klimaanlage) und Elektroverteilungen sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen sie sehr schnell ausgeschaltet, bzw. stromlos geschaltet werden können.

e) Flucht- und Rettungswege/ Flächen für die Feuerwehr

Flucht- und Rettungswege, Treppenträume sowie Flure und Ausgänge sowie die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.



Musterschild Feuerwehrezufahrt

- Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf von Rettungswegen sind immer geschlossen zu halten, damit Fluchtbereiche rauchfrei bleiben. Ausgenommen sind selbstschließende Türen mit Feststellanlagen, die mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.

- Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein!
- In notwendigen Treppenhäusern (Rettungswegen) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kopiergeräte usw.) aufgestellt werden.
- Fluchtfenster und –Türen, die als Zugang ins Freie dienen, sind soweit frei zu halten, dass sie problemlos und in der vollen Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswegpläne hängen in den Fluchtbereichen aus. Sie zeigen den Verlauf von Rettungswegen sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Gebäude.



Muster Flucht- und Rettungswegplan

Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Zeichen aus der ASR A1.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitschutzkennzeichnung) gekennzeichnet.



Piktogramm / Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

Die Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.

Auf Sammelstellen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Parken von Kraftfahrzeugen und das Auf- und Abstellen, Lagern sonstiger Gegenstände wie Fahrräder, Müllcontainer und dergleichen verboten.



Piktogramm Sammelstelle

Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur dort abgestellt werden, wo dies von dem Betreiber ausdrücklich zugelassen wurde.

Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) und brandschutztechnischen Bedienungselementen (z. B. Handfeuermelder, manuelle Rauchabzugsbedienstellen usw.) dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

f) Melde- Löscheinrichtungen:

Meldeeinrichtungen:

Zur Brandmeldung sind die Gebäude (Werler Str. 2a, 59755 Arnberg, Ehmsenstr. 7, 59821 Arnberg) mit automatischen und manuellen Brandmeldern (Handfeuermelder) ausgestattet (Brandmeldeanlage mit Direktaufschaltung zur Feuerwehr). Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung der Personen durch die akustische Alarmierungsanlage. Diese wird ausgelöst, wenn die automatischen Brandmelder einen Brand detektieren oder wenn die manuellen Handfeuermelder (siehe Flucht- und Rettungswegpläne) betätigt werden. Hierzu sind rote Handfeuermelder in den Fluren in der Nähe der Notausgangstüren und auf den Rettungswegen montiert und lösen die Signalgeber der Meldeanlagen im Objekt und den Feueralarm zur Leitstelle der Feuerwehr aus. Diese leitet dann weitere Maßnahmen ein.

Das Gebäude am Franz-Josef-Tiggies-Platz 1, 59846 Sundern ist mit vernetzten Rauchmeldern nach DIN 14676 ausgestattet. Die Brandmeldung muss durch einen Telefonanruf an der Leitstelle der Feuerwehr erfolgen. Personen müssen durch „Warnen über Zuruf“ zum Verlassen des Gebäudes mit aufgefordert werden.

Meldeeinrichtungen sind Handfeuermelder sowie Telefone mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann.

Die Feuerwehr ist über Telefon

- **Haustelefon** **112**
- **Handy** **112**



Piktogramm Brandmeldung

zu erreichen.

Manuelle Handfeuermelder betätigen für Auslösung der Alarmierung in den Gebäuden (Werler Str. 2a, 59755 Arnberg, Ehmsenstr. 7, 59821 Arnberg) und Alarmierung der Feuerwehr.



Piktogramm Handfeuermelder rot

Alle Beschäftigten/Dozenten müssen das Alarmierungssystem kennen. Sie haben sich über die nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen.

Löscheinrichtung:

In den Gebäuden befinden sich Feuerlöscher. Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Sie sind in den Bereichen nach der Standortkennzeichnung der Flucht- und Rettungspläne angeordnet.

Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die grundsätzliche Handhabung wird unter Punkt k des vorliegenden Dokumentes beschrieben/dargestellt.

Feuerlöschgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten muss ständig gewährleistet sein. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen sind sofort dem Betreiber zu melden.



Piktogramm Feuerlöscher

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

g) Verhalten im Brandfall:

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ruhe bewahren.
2. Die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt über Telefon oder Handfeuermelder.
3. Im Gebäude befindliche Personen sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
4. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.
5. Benutzen Sie keinen Aufzug!
6. Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen. Verriegeln sie diese jedoch nicht.
7. Unternehmen Sie Löschversuche ohne sich selbst zu gefährden.
8. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in den Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Wenn möglich, verstopfen Sie die Türritzen mit geeigneten Mitteln. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.
9. Vom Gebäude entfernen und die Sammelstelle aufsuchen.
10. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist diese nicht zu behindern.
11. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Evakuierung behinderter Personen:

Beschäftigte und Besucher, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben es im Notfall besonders schwer, das Gebäude zu verlassen bzw. in einen gesicherten Bereich zu gelangen. Ziel ist eine **Patenregelung**, die die Rettung behinderter Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) bei einer Gebäudeevakuierung sicherstellt. Es sind Personen (**Paten/Beauftragte**) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung behinderter Personen kümmern. Sollte ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar sein (z. B. bei einem Rollstuhlfahrer), dann muss die hilfsbedürftige Person von dem benannten Paten in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, verweilen. Der Pate informiert die Feuerwehr über den genauen Aufenthaltsort der zu evakuierenden Person.

h) Brand melden:

Die sichere und richtige Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität und muss stets erfolgen. Sie darf niemals vergessen werden, sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten. Bei Erkennen des Ausbruch eines Brandes unverzüglich, bei Möglichkeit, die roten Handfeuermelder betätigen und das Telefon benutzen.

Piktogramm Handfeuermelder rot



Piktogramm Brandmeldung



Brandmeldung über Haustelefon:

- Bei Anruf ist folgende Nummer zu wählen: Alarmierung **Feuerwehr: 112**

Brandmeldung über Handy:

- Bei Anruf ist folgende Nummer zu wählen: Alarmierung **Feuerwehr: 112**

Eine Brandmeldung über Telefon muss folgende Angaben enthalten und sollte ruhig und überlegt wie folgt abgegeben werden:

Inhalt der Brandmeldung an die Feuerwehr („5-W-Schema“):

WO brennt es?

Ortsangabe – Ort, Gebäudenummer, Objektbezeichnung, Straße und ergänzende Angaben (Geschoss usw.)

WAS brennt oder ist passiert?

Umschreiben sie das Ereignis in kurzen prägnanten Stichworten, z. B. Brand (Feuer) in einem Gebäude.

WIE viel brennt?

Ausmaß des Brandes (ein Raum, mehrere Räume, mehrere Geschosse), bewusstlose oder verletzte Person(en), Explosion, Bombendrohung etc.

WELCHE Gefahren?

Beschreiben Sie mögliche Gefahren, wie verrauchte Rettungswege, Brandausbreitung.

WARTEN auf Rückfragen!

Nennen Sie ihren Namen, eine Rückrufnummer für Nachfragen und beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr. Vermeiden sie mögliche Eigengefährdungen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen oder Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Gespräch!

Anschließend erfolgt die Meldung an den Betreiber.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten:

Die **Alarmierung** erfolgt:

Werler Str. 2a, 59755 Arnsberg, Ehmsenstr. 7, 59821 Arnsberg

Signalisierung durch die Brandmeldeanlage im Objekt:

- **Die manuelle Einschaltung:**
Nach Betätigung der roten Handfeuermelder ertönen laute schrille Alarmtöne aus den Signalgebern im gesamten Gebäude.
- **Die automatische Einschaltung:**
Nach automatischer Auslösung eines Rauchmelders ertönen ebenfalls laute schrille Alarmtöne aus den Signalgebern im gesamten Gebäude.
- **Bei Ausfall der akustischen Alarmgeräte im Gebäude:**
- Ohne akustische Signalisierung müssen alle anwesenden Personen durch laute Warnrufe mündlich verständigt werden.

Franz-Josef-Tigges-Platz 1, 59846 Sundern

Signalisierung durch vernetzte Funkrauchmelder DIN 14676 im Objekt:

- **Die automatische Einschaltung:**
Nach automatischer Auslösung eines Rauchmelders ertönen ebenfalls laute schrille Alarmtöne aus den Rauchmeldern im Gebäudebereich der VHS.
- **Bei Ausfall der akustischen Alarmgeräte im Gebäude:**
- Ohne akustische Signalisierung müssen alle anwesenden Personen durch laute Warnrufe mündlich verständigt werden.

Bei ertönen der Alarmtöne verlassen alle Personen ohne Brandschutzaufgaben das Gebäude zur ausgewiesenen Sammelstelle.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der verantwortlichen Personen (Räumungsbeauftragten) zu befolgen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr und deren Lageerkundung sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Die begonnenen Räumungen/Rettungen/Löschmaßnahmen sind nicht einzustellen.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.

j) In Sicherheit bringen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr haben die Räumungsbeauftragten bei Vorliegen einer Gefahrenlage die gesamte Räumung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Alle anwesenden Personen verlassen den Gefahrenbereich zur angewiesenen Sammelstelle.

- Zum Eigenschutz bei Erfordernis gebückt gehen (Schutz vor Rauch und Hitze).
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind ebenfalls aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen und zur Sammelstelle zu bringen.
- Bei versperrtem Rettungsweg (z. B. durch Rauch) ist dies durch lautes Rufen anderen Flüchtenden mitzuteilen und der zweite Rettungsweg gemäß Flucht- und Rettungsplan zu nutzen.
- Ist der Flucht- oder Rettungsweg versperrt, begeben Sie sich in einem Raum, der von dem Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt. Es ist lebensnotwendig, sich den Rettern von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. **Achtung!** Nicht ohne die Rettungsgeräte der Feuerwehr die Fenster aus den oberen Ebenen benutzen. Erforderlichenfalls ist ein Raum aufzusuchen, der eine Flucht ermöglicht oder größere Sicherheit verspricht.
- Durch Rettungszeichen ist der Flucht- und Rettungsweg sowie der Weg zum Notausgang gekennzeichnet.
- Die in den Gebäuden aushängenden Flucht- und Rettungspläne sind ggf. zur Orientierung zu benutzen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in Toiletten- und Nebenräumen).
- Benutzen Sie die vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstungen und die Erste-Hilfe-Einrichtungen bzw. verständigen Sie das Erste-Hilfe-Personal zur Versorgung eventuell verletzter Personen.
- Die Räumungsbeauftragten stellen die Vollzähligkeit der Beschäftigten/Dozenten und Besucher fest. Das Ergebnis teilt einer dem Einsatzleiter der Feuerwehr mit.
- **Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.**

Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden!

Ersticken Gefahr!

Ersthelfer und weitere geeignete Personen leisten erste medizinische/ psychologische Hilfe.

k) Löschversuche unternehmen:

Bei Feststellen eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren.

Jeder Beschäftigte hat sich in zumutbarem Umfang an den Löschmaßnahmen zu beteiligen.

Achtung! Nur bei kleinen Entstehungsbränden, ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit den Feuerlöschern unternehmen.

Handlungsablauf:

- Kann der Brand durch vor Ort befindliche Personen selbst gelöscht werden?
- Wenn ja, umgehend Löschmaßnahmen einleiten (Feuerlöscher benutzen).
- An elektrischen Anlagen dürfen jedoch nur sachkundige Personen Löschversuche unternehmen.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu Durchzündungen kommen (Bildung einer Stichflamme ist möglich).

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor der Brandbekämpfung.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten unter Berücksichtigung des Eigenschutzes bekämpfen.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und senkrecht halten.
- Hinweise auf den Geräten beachten.
- Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen.
- Es ist zielführender das Feuer gleichzeitig mit mehreren Feuerlöschern zu bekämpfen.
- Den Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten bekämpfen.
- Bei Tropf- und Fließbränden von oben nach unten löschen.
- Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit die Vergrößerung des Brandes.

Bei Unglücksfällen ist jeder zu Hilfeleistungen verpflichtet. Mitarbeiter/ Zuständige müssen turnusmäßig geschult werden.

Einen Überblick über die Anwendungsbereiche von Löschmitteln sowie der richtige Einsatz von Feuerlöschern ist dem Anhang m beigefügt.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Brennende Kleidungsstücke von Personen schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen ablöschen. Geeignete Maßnahmen sind Feuerlöscher und Wasser in ausreichender Menge. Notfalls, wenn keine anderen Mittel zur Hand sind, können die Flammen durch Überwerfen von Decken oder Mänteln – **niemals aus synthetischen Gewebe!** – erstickt werden. Die Abdeckung der Flammen erfolgt immer am Hals beginnend von oben nach unten. Dabei muss der Hals dicht abgeschlossen werden. Keinesfalls sollte versucht werden das Feuer auszuschlagen, da durch das ruckartige Hochziehen der Decken oder Mäntel dem Feuer erneut große Mengen Sauerstoff zugeführt werden und dieses so immer wieder angefacht wird. Sofern Handfeuerlöscher genutzt werden, muss der erste Löschimpuls auf Brust- oder Schulterpartie gerichtet werden, damit den aufzüngelnden Flammen der Weg zum Kopf abgeschnitten wird.

Der Löschmittelstrahl darf im Hinblick auf die hohe Auftreffenergie des Löschmittels und der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht die Augen und den Mund treffen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten!

Nach dem Ablöschen sind Brandwunden steril abzudecken. Weitere Behandlungen der Brandwunden sind ausschließlich dem Arzt zu überlassen.

Elektrische Geräte und Betriebsräume:

Bei brennenden elektrischen Geräten ist vor der Brandbekämpfung (wenn möglich) der Netzstecker zu ziehen. Brände in elektrischen Anlagen (z. B. Unterverteilungen, EDV-Anlagen) sollten aus Sicherheitsgründen von der Feuerwehr gelöscht werden.

Feuerlöscher:

Bei der Verwendung von Feuerlöschern ist folgende Handhabung zu beachten:

1. Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen.
2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entsichern.
3. Hinweise auf den Geräten beachten.
4. Sicherung ziehen und Schlagknopf betätigen.
5. Schlauch fest in die Hand nehmen.
6. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.

Durch Druck auf die Löschpistole strömt das Löschmittel aus.

Restlöschmittel in den Kleinlöschgeräten zum Ablöschen möglicher Nachzündungen in den Behältern belassen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort dem Betreiber zu melden.

I) Besondere Verhaltensregeln:

Jeder hat die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen dem Betreiber zu melden. Für die unverzügliche Beseitigung der Gefahrenquellen hat dieser zu sorgen (siehe Schadensmeldung Anhang m).

Hauptschalter und Absperrventile für Strom, Wasser und Fernwärme und deren Räume sind dauerhaft zu kennzeichnen und zugänglich zu halten. Im Notfall müssen sie sehr schnell abgestellt und stromlos geschaltet werden können.

Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilungen sind unbedingt frei zu halten. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen – sei sie auch geringfügig – muss dem Betreiber gemeldet werden. (Rechtlich gesehen ist auf das Herbeiführen einer Brandgefahr laut StGB hinzuweisen und dieses abzuklären.)

Verhalten nach einem Brand:

Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich dem Betreiber zu melden (siehe Brandmeldung Anhang m). Die Brandstelle darf erst durch den Betreiber nach ausdrücklicher Rücksprache/ Freigabe durch die Polizei/ Feuerwehr wiederbetreten werden. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst im Anschluss erfolgen (z. B. elektronische Speichermedien, wichtige Unterlagen, wichtige Dokumente sowie Sachwerte usw. sind nur zu bergen, sofern dadurch niemand in Gefahrgerät).

Benutzte Feuerlöscher dürfen auf keinen Fall wieder an der Wand aufgehängt werden. Sie sind dem Betreiber zu melden. Dieser veranlasst die fach- und sachgerechte Überprüfung und Instandsetzung.

Verhalten bei einem Fehlalarm:

Bei erfolgter Meldung an die Feuerwehr und Bekanntwerden eines Fehlalarms, hat der Betreiber nach genauer Kontrolle dies der Feuerwehr unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

Verhalten auf dem Gelände:

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/ Stellen erlaubt.

m) Anhang:

- **Brandschutzordnung Teil A Werler Str. 2a, 59755 Arnsberg)**
- **Brandschutzordnung Teil A Ehmsenstr. 7, 59821 Arnsberg)**
- **Brandschutzordnung Teil A Franz-Josef-Tigges-Platz 1, 59846 Sundern)**
- **Anwendungsbereiche von Löschmitteln**
- **Richtiger Einsatz von Feuerlöschern**
- **Schadensmeldung an den Betreiber**
- **Brandmeldung an den Betreiber**

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle u. Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

(Telefonanlage)

Notruf 112

(Handy!)



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung benutzen

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle u. Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

(Telefonanlage)

Notruf 112

(Handy!)



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung benutzen

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle u. Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

(Telefonanlage)

Notruf 112

(Handy!)

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen




Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



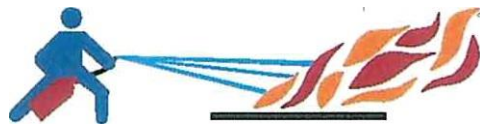
Feuerlöscher benutzen

Anwendungsbereiche von Löschmitteln

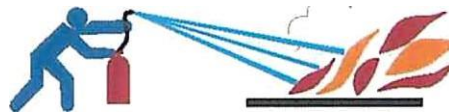
Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	geeignete Handfeuerlöscher
	Brennbare feste, Glutbildende Stoffe (außer Metalle) z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasserlöscher, ABC-Löschpulver, Schaumlöscher, BC-Löschpulver
	Brennbare flüssige oder flüssig werdende Stoffe z. B. Benzin, Öl, Verdünnung, Lösemittel, Kunststoffe, Wachs	Kohlendioxidlöscher, ABC – Löschpulver, Schaumlöscher, BC-Löschpulver
	Brennbare gasförmige Stoffe, insbesondere unter Druck ausströmende Gase z. B., Acetylen, Wasserstoff, Methan, Stadtgas	Kohlendioxidlöscher, ABC – Löschpulver, BC-Löschpulver
	Brennbares Metalle z. B. Aluminium, Kalium, Natrium, Magnesium	D-Löschpulver, Sand
	Brennende Fette	Fettbrand-Löschmittel

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern!

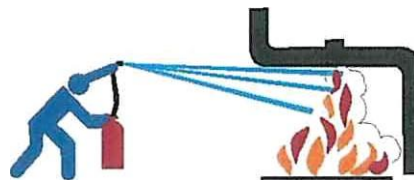
Feuer in Windrichtung
angreifen



Flächenbrände von vorn
beginnend ablöschen



Tropf- und
Fließbrände von oben
nach unten löschen



Genügend Löscher
auf einmal einsetzen
- nicht nacheinander



Vorsicht vor
Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöcher
nicht mehr aufhängen.
Feuerlöcher neu füllen
lassen.



Brandmeldung an den Betreiber (Leitung VHS)

Objekt:

Gebäudebezeichnung: _____

Etage: _____ Raum: _____

Angaben zum Brand:

Brandausbruch: _____
(Datum) (Uhrzeit)

Branddauer: von: _____ bis: _____

Brandobjekt: _____

Brandursache: _____
(wenn bekannt) z. B. technische Mängel, Brandstiftung o. Ä.

Verwendete Löscheinrichtungen: _____

Brand von selbst erloschen: ja/nein

Brandbekämpfung
durch:

-
- Mitarbeiter
-
-
- Feuerwehr

Hilfeleistung
durch:

-
- Mitarbeiter
-
-
- Feuerwehr
-
-
- Sonstige

Ermittlungen
durch:

-
- Sachverständige
-
-
- Polizei
-
-
- Sonstige

Brand gemeldet durch:

Name: _____ Vorname: _____

Tel. Dienstlich: _____

Datum/Unterschrift: _____

Empfangen durch Leitung: Datum/ Unterschrift

Brandschutzordnung Teil C

a) Einleitung:

Die Brandschutzordnung **Teil C** gilt für Personen mit **besonderen** Brandschutzaufgaben (z. B. Betreiber, Dozenten, Brandschutzhelfer (Räumungsbeauftragte)).

Dieser Brandschutzordnung **Teil C** nach DIN 14096 ist der Brandschutzaushang **Teil A** nach DIN 14096 und die Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben **Teil B** nach DIN 14096 vorangestellt.

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall vor.

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Umsetzung dieser Brandschutzordnung zu veranlassen.

Auflagen aus Baugenehmigungsverfahren und Forderungen der zuständigen Brandschutzdienststellen sind zu berücksichtigen.

Alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben müssen mindestens jährlich die Kenntnisnahme über den Inhalt der Brandschutzordnung und die ihnen damit übertragenden Aufgaben durch Unterschrift bestätigen.

Die **Brandschutzordnung Teil A, B und C** muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb muss sie **mindestens alle 2 Jahre** von einer fachkundigen Person **geprüft** werden.

Die Inkraftsetzung der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096, erfolgt mit sofortiger Wirkung und gilt bis auf Widerruf. Die bisherige Brandschutzordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Datum: 31.10.2025

Unterschrift:



b) Brandverhütung:

Für die Brandschutzmaßnahmen und für Sicherungsmaßnahmen nach den Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherer in den Objekten ist der Betreiber verantwortlich.

Der Betreiber wird bei der Durchführung der Brandschutzmaßnahmen unterstützt durch:

- die Dozenten
- die Brandschutzhelfer (Räumungsbeauftragten)

Alle Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Die konkrete Aufgabenverteilung ist mit dem jeweiligen verantwortlichen Personen im Einzelnen schriftlich geregelt. Die Verantwortlichen sind im Alarmplan angegeben.

Einzelne Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen sind:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen usw.;
- Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), Rettungswegen usw.;
- Anbringung, Überwachung und aktuell halten von Hinweis- und/ oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3);
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Anhang h);
- Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche;
- Überwachung der Einhaltung des Feuer- und Rauchverbotes;
- Fortschreiben des Feuerwehrplanes (nach DIN 14095), der Flucht- und Rettungspläne (nach DIN ISO 23601) sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung (nach DIN 14096);
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen;
- Durchführung von Probealarmen, Brandschutz- und/ oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen) sowie Übungen mit der zuständigen Feuerwehr;
- Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr und dem Schadensversicherer pflegen;
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen;

- Überprüfung von Fremdfirmen im Objekt betreffend der Einhaltung von Brand- und Sicherheitsbestimmungen (Baustellensicherung, Erlaubnisschein usw.);
- Überwachung der Benutzbarkeit und Brandlastfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgangstüren;
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln;
- Mitwirkung bei der Planung von vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen;
- Betreuung der technischen Brandschutzeinrichtungen;
- Ermittlung der Unfall- und Brandgefahren, die sich aus den örtlichen Umständen oder Besonderheiten auf dem Gelände ergeben;
- Unterrichtung und Beratung der Beschäftigten über die Erfordernisse des Brandschutzes, auch bei Änderungen oder Erweiterungen der betrieblichen Anlagen;
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen;
- Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen und Wartungen sowie Brandschutzvorschriften kontrollieren;

c) Meldung und Alarmierungsablauf:

Erforderliche Maßnahmen der verantwortlichen und eingewiesenen Personen bei Brandmeldung durch Auslösung der Brandmeldeanlage und/ oder den Brandentdecker:

Bei den Gebäuden Werler Str. 2a, 59755 Arnsberg und Ehmsenstr. 7, 59821 Arnsberg erfolgt die Brandmeldung bei automatischer Erkennung direkt zur Leitstelle der Feuerwehr. Beim Gebäude Franz-Josef-Tiggies-Platz 1, 59846 Sundern erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr telefonisch.

Während der Geschäftszeiten:

In den oben genannten Gebäuden werden innerhalb der Geschäftszeiten ausreichend Brandschutzhelfer vorgehalten, welche im Falle eines Feuersalarms die entsprechenden Maßnahmen einleiten. (siehe Alarmplan Anhang h).

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Alle Kursteilnehmenden sind über diese Brandschutzordnung informiert worden.

Folgende Personen werden zusätzlich über das Ereignis informiert:

- Betreiber

Die Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes dürfen nur durch den Betreiber veranlasst werden.

Eine Aufhebung kann nur erfolgen, wenn keine Gefahrenlage mehr vorliegt und bei Vorhandensein der Feuerwehr der Einsatzleiter dem nicht widerspricht.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personal, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Der Betreiber oder deren Stellvertreter haben folgende Vollmachten:

- Weisungsbefugnis (z. B. bei unmittelbar drohender Gefahr, in Alarmsituationen, Bergung und Evakuierung der Anwesenden aus dem Gefahrenbereich usw.),
- Prüfung und Kontrolle der Vollzähligkeit der zu evakuierenden Personen,
- Weisungsrecht zur Wiederherstellung des vereinbarten Brandschutzstandards.

Die Verantwortlichen sollen Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass Schäden möglichst gering ausfallen. Sie haben sich im Bedarfsfall vor Ort an der Evakuierung und bei Erste-Hilfe-Maßnahmen unterstützend zu beteiligen.

Bei Brand- oder Gefahrenereignis sollen sie Löschmaßnahmen einleiten und die Räumung des Gebäudes veranlassen.

Ruhe bewahren und Menschen retten!

Räumung:

Die Räumungsbeauftragten sowie die fest angestellten Dozenten/Lehrkräfte haben für die Rettung und Evakuierung der Personen aus dem Gebäude zu sorgen.

Betreuung:

Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen müssen durch die Räumungsbeauftragten sowie den fest angestellten Dozenten/Lehrkräften betreut und sicher zur Sammelstelle geleitet werden.

Nutzungsunterbrechung:

Der Betreiber oder die Feuerwehr ordnen, wenn erforderlich, eine Nutzungsunterbrechung an.

Sachwerte:

Der Betreiber veranlasst nach vollständiger Absicherung und ohne Gefährdung anderer Personen die Bergung von Sachwerten. Dies erfolgt immer in Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr und bei Anwesenheit der Feuerwehr.

Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen:

Wenn nicht schon automatisch die technischen Einrichtungen wie z. B. natürliche Rauchabzugsöffnungen in Betrieb gingen, müssen diese in Absprache mit der Feuerwehr manuell in Betrieb genommen werden.

Außerbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen:

Technische Einrichtungen wie z. B. Versorgungsleitungen Gas/Wasser/Strom, elektrische Anlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Zustand zu bringen.

e) Löschmaßnahmen:

Durch die Brandschutzhelfer sowie den fest angestellten Dozenten/Lehrkräften sind nur kleinere Entstehungsbrände mittels der Handfeuerlöcher zu bekämpfen. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Bei weiterer Brandausbreitung erfolgt die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Alle anwesenden Beschäftigten und fest angestellten Dozenten/Lehrkräfte haben sich vor dem Eintreffen der Feuerwehr an Löschmaßnahmen zu beteiligen. Es gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr:

Folgendes ist sicherzustellen:

- Der Zugang und die Umgebung um den Einsatzort sind so freizuhalten, dass die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück gewährleistet ist.
- Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme- und Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind unbedingt freizuhalten.
- Lotsen aufstellen, damit die Einsatzkräfte der Feuerwehr, so schnell wie möglich, zur Brand- oder Einsatzstelle finden.
- Ein geeigneter Ansprechpartner erwartet die Feuerwehr an der Einsatzstelle. Dieser weist die Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle ein, steht für Fragen zur Verfügung und kann auf besondere Gefahren hinweisen.
- Der Ansprechpartner hat, wenn vorhanden, Lagepläne (Feuerwehrplan), notwendige Schlüssel und sonstige Informationsmittel bereitzustellen.
- Die Räumungsbeauftragten und die fest angestellten Dozenten/Lehrkräfte teilen dem Einsatzleiter der Feuerwehr die ermittelte anwesende Personenzahl und wenn erforderlich die abwesende Personenzahl von der Sammelstelle mit (inkl. Namen und Beschreibung der vermissten Personen).
- Die Räumungsbeauftragten ermöglichen den Zugang zu allen erforderlichen Stellen (z. B. Zugänge, Zufahrten, Hausanschluss-Räume, Brandmeldezentrale, Technikräume usw.).

g) Nachsorge:

Der Betreiber sichert im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Behörde die Brandstelle gegen Betreten, Witterungseinflüsse und Diebstahl ab.

Für eine betriebliche Nutzung der betroffenen Bereiche müssen unverzüglich alle Brandschutzeinrichtungen wieder einsatzbereit gemacht werden. Der Betreiber der Einrichtung veranlasst die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken). Falls Personen nachträglich gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der ärztliche Dienst einzuschalten.

Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt.

h) Anhang:

- **Alarmplan**
- **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**
- **Organisationsanweisung – Verhaltensregeln für Besucher und Fremdfirmen!**

Alarmplan

Alarmierung bei:

Feuer



112

WO brennt es? **WAS** brennt? **WIE** viel brennt?
WELCHE Gefahren? **WARTEN** auf Rückfragen!

Weiter melden an:

Leitung VHS
Tobias Schulte
Tel. 0151/ 57385534

**Der Betreiber legt nach Rücksprache mit der Einsatzleitung der
Feuerwehr die Wiederaufnahme des Normalbetriebs fest!**

Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe:	Je nach schwere des Falles: Notarzt alarmieren!
Verbandkasten:	In den einzelnen Bereichen
Krankenhaus:	Klinikum HSK / Karolinen Hospital Tel. 02932/9520 Stollte Ley 5 / 59759 Arnsberg
Löschwasseranschluss:	Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen
Feuerlöschgeräte:	Überall im Gebäude

Hausalarm auf jeden Fall auslösen!

**Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen –
Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten
Ansprechpartner für die Feuerwehr stellen!**

Alarmplan

Alarmierung bei:

Feuer



112

WO brennt es? **WAS** brennt? **WIE** viel brennt?
WELCHE Gefahren? **WARTEN** auf Rückfragen!

Weiter melden an:

Leitung VHS
Tobias Schulte
Tel. 0151/ 57385534

**Der Betreiber legt nach Rücksprache mit der Einsatzleitung der
Feuerwehr die Wiederaufnahme des Normalbetriebs fest!**

Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe:	Je nach schwere des Falles: Notarzt alarmieren!
Verbandkasten:	In den einzelnen Bereichen
Krankenhaus:	Klinikum HSK / Karolinen Hospital Tel. 02932/9520 Stollte Ley 5 / 59759 Arnsberg
Löschwasseranschluss:	Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen
Feuerlöschgeräte:	Überall im Gebäude

Hausalarm auf jeden Fall auslösen!

**Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen –
Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten
Ansprechpartner für die Feuerwehr stellen!**

Alarmplan

Alarmierung bei:

Feuer



112

WO brennt es? **WAS** brennt? **WIE** viel brennt?
WELCHE Gefahren? **WARTEN** auf Rückfragen!

Weiter melden an:

Leitung VHS
Tobias Schulte
Tel. 0151/ 57385534

**Der Betreiber legt nach Rücksprache mit der Einsatzleitung der
Feuerwehr die Wiederaufnahme des Normalbetriebs fest!**

Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe:	Je nach schwere des Falles: Notarzt alarmieren!
Verbandkasten:	In den einzelnen Bereichen
Krankenhaus:	Klinikum HSK / Karolinen Hospital Tel. 02932/9520
Löschwasseranschluss:	Stollte Ley 5 / 59759 Arnsberg
Feuerlöschgeräte:	Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen Überall im Gebäude

Hausalarm auf jeden Fall auslösen!

**Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen –
Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten
Ansprechpartner für die Feuerwehr stellen!**

Schweißerlaubnis

Nach § 30 UVV, „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

1	Arbeitsort/ -stelle	_____	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm; Höhe vonm; Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	§ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen § Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind § Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten § Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel usw. §	Name: _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr		Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	§ Feuerlöscher mit <input type="radio"/> Wasser <input type="radio"/> Pulver <input type="radio"/> CO2 § Löschdecke § Löschsand § angeschlossener Wasserschlauch § wassergefüllter Eimer § Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	§ Während der Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	§ Nach Abschluss der Arbeiten Dauer:.....Std.	Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	§ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten § Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen § Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen § Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung §	Name: _____
			Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	§ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit:	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	§ Nach Abschluss der Arbeiten Dauer:.....Std.	Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen - Brandmelders _____ - Telefons _____ - Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) _____ von _____ bis _____	Die Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) _____ Datum _____	Die Arbeiten nach Nr. 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nr. 3 und/oder 4 durchgeführt sind. _____ Unterschrift	Kenntnismachen des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Original: Ausführender nach 2

1. Kopie: Auftraggeber

2. Kopie: Auftragnehmer

Organisationsanweisung

Verhaltensregeln für Besucher und Fremdfirmen!

- In den Gebäuden herrscht absolutes **Rauchverbot!**
- Bei allen Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten!
- Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten!
- Beginn der Arbeiten erst nach Einweisung durch einen beauftragten Mitarbeiter der Firma!
- Vermeiden Sie Selbstgefährdung durch den laufenden Anlagenbetrieb!
- Informieren Sie unsere Mitarbeiter über Gefährdungen durch von Ihnen ausgeführte Arbeiten!
- Grundsätzlich sind Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, und Trennarbeiten nur im Freien erlaubt. Für Arbeiten in Gebäuden ist der Erlaubnisschein beim Betreiber einzuholen. Ohne diesen dürfen keine derartigen Arbeiten in Gebäuden ausgeführt werden!
- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung in den Gebäuden(Gebots-, Verbots- und Warnschilder!)
- Verwendung betriebseigener Arbeitsmittel nur mit Absprache und Einweisung durch den Betreiber.
- Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn bei ihrer Arbeit auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstände herabfallen können.
- Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Flüssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch ins Erdreich gelangen können.
- Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen, über Erste-Hilfe-Einrichtungen, über Brandmeldeeinrichtungen und über Flucht- und Rettungswege!
- Fahrzeuge sind außer zum Be- und Entladen grundsätzlich auf den dafür gekennzeichneten Flächen zu parken!

Erklärung:

Durch meine Unterschrift bestätige ich hiermit, dass ich zu den aufgeführten Punkten umfassend unterwiesen wurde, diese verstanden habe und entsprechend hiernach handeln werde.

Arnsberg, den _____

Unterschrift: _____